

Preis-Blatt.

Groß Strehlik, den 17. Februar 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die Neinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt. Auszug aus der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte S. 19. — Luftpolizeilicher Ueberwachungsdienst S. 19. — Personalien S. 19.

Auszug aus der Anleitung für die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.

Umfang der Eichpflicht.

Da von landwirtschaftlichen Betrieben häufig das Vorliegen einer Eichpflicht bestritten wird, ist allgemein folgendes zu bemerken:

Der jeweilige eichpflichtige Verkehr eines bestimmten Landwirts hängt nicht von der Größe des Besitztums, auch nicht von dem Umfang seiner Erzeugnisse ab; die Eichpflicht ist vielmehr bestimmt:

1. durch das tatsächliche Vorhandensein von Meß- und Wiegevorrichtungen, die für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb geeignet sind,
2. dadurch, daß der Beteiligte aus der Landwirtschaft einen fortgesetzten Erwerb zieht, der es mit sich bringt, daß solche Meß- und Wiegevorrichtungen nicht zu gelegentlichen Veräußerungen, sondern regelmäßig benutzt werden.

Die Regelmäßigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die Wiederteilung der Ernte gegeben. Wenn also ein landwirtschaftlicher Betrieb so groß ist, daß er zur Bestreitung der Bedürfnisse des Beteiligten ausreicht, so ist dadurch die regelmäßige Verwendung von Meß- und Wiegevorrichtungen an sich schon bedingt, denn der Beteiligte ist nach unserm gegenwärtigen Kulturzustande auch auf andere als selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse angewiesen. Er wird daher regelmäßig von seinen Erzeugnissen veräußern, um seine wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken, Steuern aufzubringen und dgl. Erst wenn der Betrieb so gering ist, daß der Beteiligte seine Bedürfnisse nicht ganz aus der Landwirtschaft zu decken vermag, sondern zu seinem Erwerb noch andere Arbeit zu suchen genötigt ist (als Tagelöhner, Handwerker) kann eine Befreiung von der Eichpflicht in Frage kommen. Aber auch hier müssen die Verhältnisse nach Lage des Einzelfalles geprüft werden. Wenn der Beteiligte beispielsweise einzelne Erzeugnisse in einem Umfange erzeugt, der über das Maß des eigenen Bedarfs regelmäßig hinausgeht, wie bei dem Verkauf von Milch oder Butter, von Erträgen aus der Bienenzucht, dem Obst- und Gemüsebau, der regelmäßigen Anmästung von Schweinen und dgl., so liegt auch in diesen Fällen ein eichpflichtiger Verkehr in Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 22 M. G. D. vor, und die Verpflichtung zur Eichung und Nach Eichung er-

streckt sich auf alle Meßgeräte, welche für den Verkauf der Erzeugnisse bereit gehalten werden. Dies gilt namentlich für Geistliche, Lehrer, Förster und ähnliche, welche aus den überwiesenen Dienstländereien einen Nebenerwerb ziehen.

A. II. 10712.

Der Kaufmann Alfred Bennet in Groß Stein ist als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk A 20 bestätigt worden.

Groß Strehlik, den 28. Januar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 626.

Bestätigt der Wirtschaftsassistent Eduard Schinol aus Himmelwitz für das Gutsvorsteher-Stellvertreteramt der Gutsbezirke Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Groß Strehlik, den 10. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 948.

Luftpolizeil. Ueberwachungsdienst.

RdErl. d. MdJ. u. d. MfSuG. v. 19. 1. 1926 — II M 4912 II/25 In Abänd. der Ikd. Nr. 2 u. B a 507. der Anl. 6 zum RdErl. v. 24. 5. 1922 — II H Nr. 3460 (nicht veröffentl.) betr. den luftpolizeilichen Ueberwachungsdienst, wird vom 1. 2. 1926 ab die polizeiliche Regelung und Ueberwachung des Luftverkehrs in der Prov. Niederschlesien (Reg. Bez. Breslau u. Liegnitz) dem Oberpräf. in Breslau und in der Prov. Oberschlesien (Reg. Bez. Oppeln) dem Oberpräf. in Oppeln übertragen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Groß Strehlik, den 7. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

A. II. 868.

Sonderbeilage

zu Stück 7 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 17. Februar 1926.

Bekanntmachung.

Von den im Jahre 1923 neu gewählten 18 Mitgliedern der Handwerkskammer und 7 Mitgliedern des Gesellenausschusses (siehe Amtsblatt 1923 Seite 269) scheiden am 1. März 1926 die Hälfte und zwar folgende, durch das Gesetz bestimmte Mitglieder aus:

A.) Mitglieder der Handwerkskammer.

I. aus dem Wahlbezirk I.

Tischlerobermeister Paul Wischel in Reiße,
Schlossermeister Paul Krause in Batschkau.

II. aus dem Wahlbezirk II.

Schlossermeister Wilhelm Bitomski in Ratibor,
Schlossermeister Wilhelm Sucharowski in Ratibor,
Schornsteinfegermeister Heinrich Mener in Ratscher,
Schlossermeister Eduard Mularczyk in Cosel D./S.

III. aus dem Wahlbezirk III.

Schuhmachermeister Ferdinand Tzechin Duppeln,
Tischlermeister Max Schuster in Kreuzburg,
Fleischermeister Alois Walloschel in Groß Strehlitz.

B.) Mitglieder des Gesellenausschusses.

1. aus dem Wahlbezirk IV.

Schornsteinfegermeister Franz Mase in Ratibor.

2. aus dem Wahlbezirk V.

Malergefelle Oswald Schulz in Duppeln.

3. aus dem Wahlbezirk VI.

Schneidergefelle Wilhelm Scholz in Gleiwitz.

4. aus dem Wahlbezirk VII.

Sattlergefelle Emil Ebert in Beuthen D./S.

Es sind daher zu wählen:

A.) Mitglieder zur Handwerkskammer.

Im Wahlbezirk I = 3 Mitglieder,

Im Wahlbezirk II = 4 Mitglieder,

Im Wahlbezirk III = 3 Mitglieder,

zusammen = 9 Mitglieder.

B.) Mitglieder zum Gesellenausschuß.

Im Wahlbezirk IV = 1 Mitglied,

Im Wahlbezirk V = 1 Mitglied,

Im Wahlbezirk VI = 1 Mitglied,

Im Wahlbezirk VII = 1 Mitglied,

zusammen = 4 Mitglieder.

Bezüglich der Einteilung der Wahlbezirke verweise ich auf meine Verfügung vom 3. 10. 1922 — I E 15 Nr. 30 (Amtsblatt S. 338.)

Es sind nur diejenigen Innungen und Gesellenausschüsse wahlberechtigt, die in einem der Wahlbezirke, für die eine Ersatzwahl erfolgt, ihren Sitz haben.

Gewerbevereine sind an dieser Ersatzwahl nicht beteiligt.

Zum Wahlkommissar ist gem. § 7 der Wahlordnung der Oberregierungs- und -gewerbeberater Dr. Brandes hier bestellt worden.

Duppeln, den 30. Oktober 1925.

Der Regierungspräsident.

20. II. Nr. 349.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten veröffentliche ich mit dem Hinzufügen, daß das Verzeichnis der im Kreise Groß Strehlitz vorhandenen Innungen, die im Monat März d. Js. Mitglieder zur Handwerkskammer bzw. zu dem bei der Handwerkskammer bestehenden Gesellenausschuß zu wählen berechtigt sind, in meinem Amtszimmer Nr. 2 in der Zeit vom 21. bis einschl. 28. Februar d. Js. öffentlich zur Einsicht der Beteiligten ausliegt. Etwaige Einsprüche gegen die Ausstellungen sind binnen 14 Tagen an mich einzureichen.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Dr. Ottersbach.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Aenderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer vom 6. Januar 1921, 12. März 1921, 15. März 1924 (Gesetzsammlung 1921 Seite 44, 334; 1924 Seite 189) vom 19. Februar 1925 — Gesetzsammlung Seite 13 — bestimme ich hiermit in Abänderung meiner im hiesigen Regierungsamtsblatt — Seite 6 — veröffentlichten Bekanntmachung vom 5. d. Mts. als Wahltag für die im Kreise Groß Strehlitz vorzunehmende Nachwahl zur Landwirtschaftskammer den 18. April 1926. Die Wahlvorschläge sind spätestens Sonntag, den 7. März, bei dem zum Wahlkommissar ernannten Landrat Grospietsch einzureichen.

Duppeln, den 14. Januar 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

O. P. VI. 6. 69.

Bekanntmachung.

Für die am 18. April 1926 im Kreise Groß Strehlitz vorzunehmende Nachwahl zur Landwirtschaftskammer wird an Stelle des zum Oberregierungsrat ernannten und an die Regierung in Frankfurt a. O. verlegten bisherigen Landrats Grospietsch

Regierungsassessor Dr. Ottersbach

in Groß Strehlitz zum Wahlkommissar ernannt.

Duppeln, den 6. Februar 1926.

Der Oberpräsident.

O. P. VI. 6 Nr. 246.

Vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten, die auch im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich weise darauf hin, daß die Wahlvorschläge spätestens am 42. Tage vor der Wahl, d. i. am Sonntag, den 7. März 1926 bei mir eingegangen sein müssen.

Der Wahlkommissar. Dr. Ottersbach.

A II 1191.

Behandlung aufgefundener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Zur Sicherung der Luftfahrt und zu wissenschaftlichen Zwecken werden vom Preussischen Aeronautischen Observatorium Lindenberg, Kreis Beeskow, mittels Drachen und Ballonen Instrumente aufgelassen, die die Temperatur und Luftströmungen selbständig aufzeichnen. Die Finder solcher Drachen und Ballone werden ersucht, diese Apparate unter Beachtung der an ihnen befindlichen Anweisungen zu bergen und das Observatorium sogleich telefonisch oder telegraphisch von dem Funde zu benachrichtigen. Die Fernsprechanchlüsse sind: Amt Beeskow Nr. 40 und Amt Glienice Nr. 40. Die Telegramm-Adresse ist: Observatorium Lindenberg.

Dem Finder werden die Unkosten für die Benachrichtigung erstattet; außerdem wird ihm eine angemessene Belohnung überwiesen.

Die Drachen und Ballone, sowie die von ihnen mitgeführten Apparate sind Eigentum des Preussischen Staates, ihre böswillige Beschädigung oder Entwendung wird strafrechtlich verfolgt.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

A H 1292.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken und die Vernichtung der Raupennester bis zum 30. 4. 1926 zur Vermeidung der im § 386, 2 des Reichsstrafgesetzes angedrohten Strafe alsbald anzuordnen, gleichzeitig das Abtragen und Abbürsten sowie das Bestreichen der Bäume mit dicker Kaltmilch zu empfehlen und die evtl. Bestrafung der säumigen Eigentümer, Nukungsberechtigten und Pächter herbeizuführen.

Die Ortsbehörden und Landjäger des Kreises werden hierdurch beauftragt, Unterlassungen der vorstehend ergangenen polizeilichen Anordnung den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

A II. 1293.

Vorlegung der Jagdpachtbedingungen und Verträge.

Die Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß alle Jagdpachtbedingungen ohne Ausnahme und ebenso die Jagdpachtverträge mir vor ihrer öffentlichen Auslegung vorzulegen sind.

Groß Strehlitz, den 16. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. gez. Wicher.

A II. 1373.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Erich Sander in Jarischau zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Jarischau.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 806.

Bestätigt die Wahl:

- 1.) des Grundbesizers Josef Morawiek aus Oberwitz zum Gemeindevorsteher,
- 2.) des Mühlenbesizers Matthias Donath aus Oberwitz zum I. Schöffen,
- 3.) des Fleischermeist. Stanislaus Raschura aus Oberwitz zum II. Schöffen der Landgemeinde Oberwitz.

Groß Strehlitz, den 3. Februar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

K. I. 660.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. auf Grund der §§ 89, 90 und 116 der Wahlordnung für die Provinziallandtags- und Kreistagswahl vom 14. 10. 25 festgestellt, daß an Stelle des Bahnarbeiters Josef Biniek in Mokrolona, der sein Mandat als Kreistagsabgeordneter niedergelegt hat, als Ersatzmann gemäß § 22 des Wahlgesetzes vom 7. 10. 25 — G. G. G. 123 — der in dem Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (S. P. D.) an 4. Stelle aufgeführte Vorarbeiter Willy Raczmarczyk in Zawadzki tritt.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1926.

Der Kreis Ausschuß. J. B. Dr. Ottersbach.

K. 956.